

Vergütung für erneuerbare Energien

Die Einmalvergütung kann nur für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Für alle anderen Technologien gelten weiterhin die Regelungen für die KEV.

Folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick, ob Sie Anspruch auf die Einmalvergütung (EIV), die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder sogar ein Wahlrecht zwischen EIV und KEV haben. Um Ihre Anspruchsberechtigung zu ermitteln, benötigen Sie folgende Informationen:

- Das Anmeldedatum Ihrer Anlage
- Das tatsächliche Inbetriebnahmedatum Ihrer Anlage
- Die realisierte Anlagenleistung (normierte DC-Spitzenleistung)

Anspruchsberechtigung

Anmeldedatum	Realisierte Anlageleistung			
	0 - 1.9 kWp	2 - 9.9 kWp	10 - 29.9 kWp	30 kWp und mehr
bis und mit 31.12.2012	KEV	WR	WR	KEV
Vom 01.01.2013 bis 31.03.2014	EIV ³⁾	EIV	WR ²⁾	KEV
ab 01.04.2014	x	EIV ¹⁾	WR ²⁾	KEV

1) Bei einer Inbetriebnahme bis 31.12.2012: weder EIV noch KEV

2) Bei einer Inbetriebnahme bis 31.12.2012: nur KEV möglich

3) Bei einer Inbetriebnahme vor 01.06.2014: EIV, Inbetriebnahme ab 01.06.2014: weder EIV noch KEV

Legende

EIV	Einmalvergütung
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
WR	Wahlrecht
x	Weder KEV noch EIV

Der Anspruch auf die Einmalvergütung kann erst dann abschliessend geprüft werden, wenn Swissgrid die vollständige Inbetriebnahmemeldung vorliegt.

Falls Sie ein Wahlrecht haben, beachten Sie bitte, dass Swissgrid keine Empfehlung aussprechen kann, ob Sie die Einmalvergütung oder die kostendeckende Einspeisevergütung wählen sollen. Am besten besprechen Sie das mit Ihrem Installateur oder Solarprofi.